

## Mandantenrundsreiben zum Jahreswechsel 2016 / 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2016 neigt sich nunmehr dem Ende zu. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, Ihnen einen Ausblick zu geben, welche steuerlichen Neuerungen eventuell zu erwarten sind (Abschnitt I) oder in Kraft treten werden (Abschnitt II). Im Abschnitt III haben wir Hinweise aus unterschiedlichen Themengebieten für Sie zusammengestellt.

Für das kommende Jahr 2017 wünschen wir Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Familienangehörigen viel Glück und Erfolg.

Für Ihr Vertrauen danken wir Ihnen herzlich und freuen uns auf eine weitere gute und angenehme Zusammenarbeit auch im nächsten Jahr.

### I. Zu erwartende Gesetzesänderungen

#### 1. Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratienteilungsgesetz II)

Mit diesem noch nicht abgeschlossenen Gesetzesvorhaben sind insbesondere folgende bürokratische Erleichterungen beabsichtigt:

- Erleichterungen bei der Aufbewahrungspflicht von Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind – wird möglicherweise nicht umgesetzt –,
- Anhebung der **Grenze für die Abgabe einer vierteljährlichen Lohnsteueranmeldung** von EUR 4.000,00 auf EUR 5.000,00,
- Anhebung der **Kleinbetragsgrenze bei der Erteilung von Rechnungen** von EUR 150,00 auf EUR 200,00 und
- Änderungen der **Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen**, wonach statt einer Schätzung der Beiträge im laufenden Monat die tatsächlichen Betragswerte des Vormonates angesetzt werden können.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

#### 2. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie Kassensicherung-Verordnung

Aufgrund des technischen Fortschrittes ist es heutzutage möglich, dass digitale Grundaufzeichnungen unerkannt gelöscht oder geändert werden können. Zur Sicherstellung der Unveränderbarkeit hat der Gesetzgeber die folgende Gesetzesinitiative eingebracht:

**ZERTIFIZIERTE TECHNISCHE SICHERHEITSEINRICHTUNG IN EINEM ELEKTRONISCHEN AUFZEICHNUNGSSYSTEM** | Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.

HINWEIS: Digitale Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen und müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

**KASSENACHSCHAU** | Als neues Instrument der Steuerkontrolle ist eine Kassen-Nachschau durch die Finanzbehörden als eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte geplant.

## II. Aktuelle Gesetzesänderungen und Nachwirkungen

### 1. Gesetz zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen

Der Bundestag hat das Gesetz am 1. Dezember 2016 verabschiedet. Mit diesem Gesetz ergeben sich folgende Änderungen:

**KINDERGELD** | Das monatliche Kindergeld wird ab dem Jahr 2017 und 2018 um jeweils 2 EUR erhöht. Gleichzeitig wird der Kinderzuschlag von 160 EUR auf 170 EUR angehoben.

**STEUERLICHER GRUNDFREIBETRAG** | Der steuerliche Grundfreibetrag für 2017 wird von EUR 8.652 auf EUR 8.820 angehoben. In 2018 steigt dieser um weitere EUR 180 auf EUR 9.000. Das sächliche Existenzminimum eines Kindes wird von EUR 4.608 auf EUR 4.716 und in 2018 um weitere EUR 72 auf EUR 4.788 angehoben.

**MODIFIZIERUNG BESTEHENDER AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN** | Multinationale Unternehmen sollen für Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen darlegen, dass ihre Verrechnungspreise mit dem Fremdvergleichsgrundsatz übereinstimmen und die notwendigen Informationen zur Durchführung einer Verrechnungspreisprüfung bereitstellen.

**EINFÜHRUNG EINES „COUNTRY-BY-COUNTRY REPORTING“** | Ein automatischer Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der EU sowie gegenüber der Europäischen Kommission von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen soll die zutreffende Besteuerung in den betroffenen Mitgliedstaaten sicherstellen.

### 2. Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Das Gesetz beinhaltet die Neuregelung der Verlustverrechnung bei Wechsel des Gesellschafters. Die bestehenden Regelungen werden dahingehend ergänzt, dass kein Wegfall des Verlustes eintritt, wenn folgende Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt sind.

- ✓ Der seit drei Jahren bestehende Betrieb wird unverändert fortgeführt,
- ✓ die Gesellschaft ist nicht an einer Mitunternehmerschaft beteiligt,
- ✓ die Kapitalgesellschaft ist bzw. wird kein Organträger und
- ✓ in die Gesellschaft werden keine Wirtschaftsgüter unterhalb des gemeinen Wertes eingebracht.

Das Gesetz tritt rückwirkend zum **1. Januar 2016** in Kraft.  
Die **Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt** steht noch aus.

### 3. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

Zur Senkung des Kohlendioxid-Ausstoßes bis 2020 um mind. 40% gegenüber dem Jahr 1990 hat die Bundesregierung mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr steuerliche Anreize gesetzt.

Dies beinhaltet Folgendes:

- ✓ **Befreiung** von reinen Elektrofahrzeugen von der **Kraftfahrzeugsteuer** über einen Zeitraum von zehn Jahren; rückwirkend zum 1. Januar 2016,
- ✓ Erweiterung der Regelung zur zehnjährigen Steuerbefreiung auf Fahrzeuge, die auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgebaut werden (**Umrüstung**),
- ✓ vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Fahrzeuges im **Betrieb des Arbeitgebers** und für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassenen betrieblichen Ladevorrichtungen sollen steuerbefreit werden. Dies gilt auch für S-Pedelecs (zulassungspflichtige Elektrofahräder, die schneller als 25 km/h fahren können) und
- ✓ der Arbeitgeber erhält die Möglichkeit, **geldwerte Vorteile** aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtungen und Zuschüsse pauschal mit 25% Lohnsteuer zu besteuern.

### 4. Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2014 erbschaftsteuerliche Verschonungsregelungen zur Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen und Wohneigentum für verfassungswidrig erklärt und die Bundesregierung zum Handeln aufgefordert. Hieraus ergaben sich folgende Auswirkungen:

- ✓ **Klein-/Mittelbetriebe**| Liegt der Erwerb unter der **neuen Prüfschwelle von 26 Mio. EUR** erhält der Erwerber - wie bisher - Vergünstigungen in Form eines Verschonungsabschlages (85% bei Regelverschonung und 100% nach dem Optionsmodell) und ggf. einen Abzugsbetrag. Die Steuerbefreiung ist von den Behaltensfristen und der Einhaltung der Lohnsummenregelung abhängig. Zudem ist zu beachten, dass die Optionsverschonung von 100% nur möglich ist, wenn die Quote des schädlichen Verwaltungsvermögens im Verhältnis zum gemeinen Wert des Betriebes nicht mehr als 20 % beträgt. Betriebe mit bis zu **5 Mitarbeitern** (bisher 20 Mitarbeitern) werden von der Nachweispflicht des Arbeitsplatzerhalts ausgenommen. Saisonarbeiter bleiben bei der Ermittlung der Beschäftigungszahl unberücksichtigt.
- ✓ **Großbetrieb**| Ab einem Betriebsvermögen von 26 Mio. EUR je Erbfall gibt es ein Wahlrecht zwischen
  - Bedürfnisprüfung  
(Nachweis der finanziellen Überforderung durch den Erben und Offenlegung des Privatvermögens) oder dem
  - Verschonungsmodell (sog. Antragsbezogenes Abschmelzungsmodell)  
(Verringerung des Verschonungsabschlages um 1% für jede 750 TEUR, die der Erwerber oberhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. EUR liegt. Ab einem Erwerb von 90 Mio. EUR wird keine Verschonung mehr gewährt.)
- ✓ **Vorwegabschlag**| Für Familienunternehmen mit Verfügungsbeschränkungen wird ein Vorwegabschlag von bis zu 30% gewährt. Hierfür müssen Unternehmen bestimmte gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Voraussetzungen erfüllen. Die Verfügungsbeschränkungen müssen mindestens 2 Jahre vor und 20 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorliegen.
- ✓ **Nicht begünstigtes Vermögen**| Der Umfang der Freizeit- oder Luxusgegenstände, die typischerweise der privaten Lebensführung dienen, wurde gegenüber der Beschlussfassung im Bundestag noch erweitert. Es handelt sich hierbei insbesondere um

Kunstgegenstände, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, **wenn** diese nicht den Hauptzweck des Betriebes darstellen.

- ✓ **Geld, Geschäftsguthaben und Forderungen** | 15 Prozent des Barvermögens, der Bankguthaben und der Forderungen können zum begünstigten Vermögen gerechnet werden, wenn hierdurch die Liquidität des Unternehmens gesichert werden kann.
- ✓ **Investitionsklausel** | Mittel aus dem Erbe, die nach dem Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach dessen Tod für Investitionen getätigt werden, werden begünstigt.
- ✓ **Unternehmenswert** | Der Kapitalisierungsfaktor für die Ermittlung des Unternehmenswertes wird auf 13,75 herabgesetzt. Der Faktor wird zukünftig an die Entwicklung der Zinsstrukturkurve angepasst.
- ✓ **Stundungsregelung** | Eine Stundung der Steuerzahlungen ist bei Erwerben von Todes wegen grundsätzlich für einen Zeitraum von **sieben** Jahren möglich. Das erste Jahr ist zinslos.

Die Änderungen wirken rückwirkend für Übertragungen nach dem **30. Juni 2016**.

## 5. Folgewirkung früherer Gesetzesinitiativen

### Alterseinkünftegesetz

Folgende Grenzwerte werden in 2017 geändert:

**SONDERAUSGABENABZUG** | Versorgungsbeiträge der Basisaltersvorsorge (Rentenversicherung, Rürup-Versicherung) werden in 2016 mit 84% der geleisteten Beiträge berücksichtigt, höchstens jedoch mit EUR 22.766 für Ledige und EUR 45.532 für Ehepaare.

**RENTENBESTEUERUNG** | Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre sinkt von 22,4% auf 20,8% der Versorgungsbezüge und von maximal EUR 1.680 auf EUR 1.560. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sinkt von EUR 504 auf EUR 468.

**RENTENBESTEUERUNG** | Die Besteuerung der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung erfolgt für neu hinzukommende Rentnerjahrgänge nunmehr mit 74% (VJ: 72%).

## III. Hinweise

### 1. FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

**SONDERAUSGABEN** | Erstaten die gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen eines **Bonusprogrammes** im Sinne des § 65a SGB V selbstgetragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, liegt hierin eine Leistung der Krankenkasse, die nicht mit den als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträgen des Steuerpflichtigen zu verrechnen ist.

**IN EIGENER SACHE** | Zur Wahrnehmung unserer Informationspflicht möchten wir höchstvorsorglich darauf hinweisen, dass, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 4 Abs. 4 StBVV, eine höhere oder eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.

**BEITRAGSSATZ ZUR PFLEGEVERSICHERUNG** | Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung erhöht sich zum 1. Januar 2017 von 2,35 % auf **2,55%**. Für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr steigt der Beitragssatz von 2,6 % auf **2,8 %**.

## 2. FÜR UNTERNEHMEN

**SCHWERPUNKTE DER BETRIEBSPRÜFUNG** | Vermehrt lässt sich feststellen, dass die Thüringer Finanzämter die **steuerfreie Lieferung von gebrauchten Fahrzeugen** innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebietes einer eingehenderen Prüfung unterziehen.

Die Steuerfreiheit wird vorwiegend mit der Begründung versagt, dass die Gelangensbestätigung nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprach und die qualifizierte Bestätigung über die Gültigkeit der USt-IdNr. des Leistungsempfängers (Käufer) nicht bzw. nicht rechtzeitig eingeholt wurde. Vielfach wird das Fahrzeug vom Käufer direkt in Deutschland abgeholt, so dass ein qualifizierter Transportnachweis nicht vorgelegt wird und auf die Gelangensbestätigung zurückgegriffen werden muss.

**Auf folgende Aufzeichnungen ist hierbei insbesondere zu achten:**

- im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer (Lieferer) oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer (Unternehmer = Käufer) auf den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer auf den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung

Ein Gelangensbestätigungs-**Formular (blanko)** stellen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie können diese auch von der Homepage der örtlichen IHK herunterladen.

- Neben dem Belegnachweis muss der Lieferer auch den Buchnachweis über die **Abfrage zur Gültigkeit der USt-IdNr.** des Abnehmers belegen können. Die Abfrage erfolgt unter der nachfolgenden Internetadresse: <https://evatr.bff-online.de/eVatR/>. Die Auskunft legen Sie bitte in Ihren Unterlagen ab.

**KASSENRICHTLINIE 2010** | Die Umstellungsfrist für nicht aufrüstbare

- Registrierkassen,
- Waagen mit Registrierkassenfunktion
- Taxametern sowie
- Wegstreckenzählern

endet zum 31. Dezember 2016. Ab dem 1. Januar 2017 haben die im Unternehmen eingesetzten obigen Kassensysteme folgende wesentlichen Funktionen zu gewährleisten:

- Alle steuerlich relevanten EINZEL-Daten müssen unveränderbar und vollständig aufgezeichnet und aufbewahrt werden, incl. der mit diesem Gerät erstellten Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
- Alle einzeln aufgezeichneten Daten müssen revisionssicher gespeichert werden und über die Dauer der regulären Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren
  - jederzeit verfügbar,
  - unverzüglich einlesbar und
  - maschinell auswertbar sein.
  -

Soweit die Daten nicht in der Kasse gespeichert werden können (keine Speichererweiterung möglich), sind diese auf einem externen Datenträger vorzuhalten.

Neben den Daten sind **Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen**, sämtliche Programmierungsprotokolle sowie Struktur- und Verfahrensdokumentationen aufzubewahren.



**EMPFEHLUNG:** Soweit für die Kassen und Taxameter in der Vergangenheit eine Aufrüstung nicht möglich war, sollte **ein Nachweis des Herstellers** in die Buchhaltungsunterlagen aufgenommen werden, dass eine Aufrüstung nicht möglich war.

**VORSTEUERABZUG|** Genügt die Angabe lediglich einer **Postfachadresse** des leistenden Unternehmers den Anforderungen an eine vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers? Diese Frage wurde nunmehr dem Europäischen Gerichtshof zur Beurteilung vorgelegt. Bis zur endgültigen Entscheidung ist es empfehlenswert, entsprechende Rechnungen zurückzuweisen und eine Rechnung mit einer postalischen Adresse des leistenden Unternehmens anzufordern.

**TRANSPORTER UND PRIVATE KFZ-NUTZUNG|** Grundsätzlich unterliegen Kfz die typischerweise nur vereinzelt und gelegentlich für private Zwecke genutzt werden, nicht der Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung. Hierzu gehören in der Regel LKW und Zugmaschinen. Werden jedoch **weitere Sitze** in ein lediglich mit zwei Sitzen und einer fensterlosen Ladenfläche ausgestattetes Fahrzeug nachgerüstet, so kann dies in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhof zu der Annahme führen, dass eine nicht nur vereinzelt und gelegentliche Nutzung für private Zwecke vorliegt, die einer Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung unterliegt.

**GARTENFEST:** Betriebsausgaben für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden im Rahmen eines Gartenfests fallen nicht zwingend unter das Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG – so der BFH (13.7.16, VIII R 26/14).

**HINWEIS|** Nach dem Urteil des BFH muss sich aus der Veranstaltung und ihrer Durchführung ergeben, dass Aufwendungen für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation getragen werden. Die bloße Annahme eines Eventcharakters reicht hierfür nicht aus, da die unter das Abzugsverbot fallenden Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ wie bei den Regelbeispielen „unüblich“ sein müssen. Dies kann aufgrund eines besonderen Ortes der Veranstaltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste der Fall sein.

### 3. GMBH-GESELLSCHAFTER

**NEUE ODER GEÄNDERTE VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN|** Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Sollen ab 2017 neue Vereinbarungen getroffen werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden.

**GESELLSCHAFTERDARLEHEN|** Grundsätzlich werden Zinsen auf Darlehen mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% besteuert. Dies gilt dem Grunde nach auch für Gesellschafterdarlehen. Zu beachten ist hier allerdings § 32d Abs. 2 Nr. 1 b EStG, wonach Zinsen für Gesellschafterdarlehen mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden müssen, wenn der Gesellschafter zu mehr als 10% am Kapital der Körperschaft beteiligt ist und die Anteile im Privatvermögen gehalten werden.

Gesellschafterdarlehen von Angehörigen: Erleichtert hat der BFH die Darlehensgewährung an eine GmbH durch einen Angehörigen des Gesellschafters. Nach dem Urteil vom 14.5.14 (VIII R 31/11, BStBl II 14, 995) ist die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes nicht schon deshalb nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b S. 2 EStG ausgeschlossen, weil an der GmbH ein Angehöriger i. S. d. § 15 AO zu mehr als 10% beteiligt ist.

Beachten Sie: Erforderlich ist für die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes bei Darlehen durch Angehörige, dass keine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann und kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.

**INKONGRUENTE GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN** | Die Finanzverwaltung hat ihre bislang restriktive Haltung zu den sog. inkongruenten Gewinnausschüttungen, also zu einer Gewinnausschüttung, die sich nicht an der nominalen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft orientiert, aufgegeben. Danach gilt zur steuerlichen Anerkennung einer inkongruenten Gewinnausschüttung Folgendes:

- Zivilrechtliche Wirksamkeit: Die steuerliche Anerkennung einer inkongruenten Gewinnausschüttung setzt zunächst voraus, dass eine vom Anteil am Grund- oder Stammkapital abweichende Gewinnverteilung zivilrechtlich wirksam bestimmt ist. Dies ist bei GmbHs dann der Fall, wenn im Gesellschaftsvertrag gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 GmbHG ein anderer Maßstab der Verteilung als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgelegt ist. Für eine nachträgliche Satzungsänderung zur Regelung einer ungleichen Gewinnverteilung ist gemäß § 53 Abs. 3 GmbHG die Zustimmung aller beteiligten Gesellschafter erforderlich.
- Öffnungsklausel: Es reicht aber auch aus, dass die Satzung eine Klausel enthält, nach der alljährlich mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter oder einstimmig eine von der satzungsmäßigen Regelung abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden kann.
- Es darf kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegen: Ein solcher Missbrauch wäre anzunehmen, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt.

Beachten Sie: Ein Missbrauch kann in den Fällen des § 32d Abs. 1 EStG (Abgeltungssteuer) nicht vorliegen. Ein Steuervorteil kann sich nur dann ergeben, wenn die beteiligten Gesellschafter zum Teileinkünfteverfahren optiert haben (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Die Möglichkeiten der inkongruenten Gewinnausschüttung eignen sich vor allem bei GmbHs, deren Gesellschafter-Geschäftsführer aus außersteuerlichen Gründen

- ein zu geringes Geschäftsführergehalt beziehen,
- der GmbH unentgeltlich oder verbilligt Grundstücke überlassen, oder
- der GmbH unverzinsliche oder gering verzinst Darlehen gewähren.

Beachten Sie: Hier kann jährlich ein entsprechender Ausgleich durch eine entsprechend an den wirtschaftlichen Erfolg angepasste Gewinnausschüttung gewährt werden.

#### 4. FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

**PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG** | Mit dem 19. Juli 2013 ist neben die Partnerschaftsgesellschaft die Rechtsformvariante Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung eingeführt worden. Die vornehmlich für die freien Berufe wie Ärzte, Anwälte, beratende Volks- und Betriebswirte (siehe hierzu § 1 Abs. 2 PartGG) bestimmte Rechtsform beschränkt die Haftung für aus fehlerhafter Berufsausübung entstehende Schäden auf das Gesellschaftsvermögen. Für weitere Schäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes.

**Voraussetzung** für eine Beschränkung der Berufshaftung ist der Abschluss einer speziell auf das Partnerschaftsgesetz zugeschnittenen gesetzlichen Berufshaftpflichtversicherung.

Auch ein **interdisziplinärer/interprofessioneller Zusammenschluss** mit Angehörigen anderer eingetragener freier Berufe ist möglich. Jedoch müssen bei Gründung einer PartGmbH alle

Partner einer Berufsgruppe angehören, für die eine besondere Versicherungspflicht für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gesetzlich vorgesehen ist.

Mit Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) wird es auch für **Mitglieder der Thüringer Architektenkammer** möglich sein, sich zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zusammenzuschließen.

## 5. Für Vermieter

**VORSTEUERSCHLÜSSEL** | Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 9. Juni 2016 (C-332/14) entschieden und bestätigt, dass die Aufteilung der Vorsteuer nach dem **Flächenschlüssel** erfolgen kann, wenn dieser im Einzelfall präziser als der Umsatzschlüssel ist.

**ANSCHAFFUNGSNAHE AUFWENDUNGEN VS. ERHALTUNGSARBEITEN** | Reparaturarbeiten (Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die nach dem Erwerb eintreten) an einem im mängelfreien Zustand erworbenen Mietobjekt, welche die 15%-Grenze der Anschaffungskosten des Gebäudes innerhalb eines Dreijahreszeitraumes überschreiten, dürfen als Erhaltungsaufwand im Jahr der Durchführung berücksichtigt werden, so das FG Düsseldorf (Az.: 11 K 4274/13). Gegen das Urteil wurde beim BFH Revision eingelegt.

**EINBAUKÜCHE** | Die Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Sie müssen vielmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) abgeschrieben werden (BFH 3.8.16, IX R 14/15).

## 6. Wichtige Information für Arbeitgeber

**MINDESTLOHN** | Die Mindestlohn-Kommission hat die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes von EUR 8,50 je Zeitstunde auf EUR 8,84 je Zeitstunde für alle **über 18-jährigen Arbeitnehmer** in Deutschland beschlossen. Bis zum 31.12.2017 ist ein Unterschreiten der Grenze möglich, jedoch maximal auf EUR 8,50 je Zeitstunde. Ab **2018** gilt der gesetzlich festgelegte Mindestlohn ohne Ausnahme.

**Zeitschriftenaussträger** haben in 2017 einen Anspruch von EUR 8,50 je Zeitstunde.

**MINDESTLOHN FÜR VEREINE** | Für ehrenamtliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Minijobregelung vergütet werden, gilt die Mindestlohnregelung nicht. Dies liegt darin begründet, dass die Tätigkeit in aller Regel nicht den Charakter abhängiger und weisungsgebundener Beschäftigung hat.

### **MINDESTLOHN IM BAUHAUPTGEWERBE, IM DACHDECKERHANDWERK UND IM MALERHANDWERK**

Die Mindestlöhne steigen im Bauhauptgewerbe und im Dachdeckerhandwerk zum 01.01.2017 wie folgt:

#### **Bauhauptgewerbe**

Gültig für	Alte Bundesländer		Berlin		Neue Bundesländer
	Lohngruppe 1	Lohngruppe 2	Lohngruppe 1	Lohngruppe 2	Lohngruppe 1
seit 01.01.2016	11,25	14,45	11,25	14,30	11,05
ab 01.01.2017	11,30	14,70	11,30	14,55	11,30



## Dachdeckerhandwerk

Gültig ab			
	für	West	Ost
Seit			
01.01.2016		12,05	12,05
ab			
01.01.2017		12,25	12,25

**BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN** | Die versicherungsfreie Beschäftigung von Studenten ist ab dem 1. Januar 2017 nur zulässig, wenn Studenten oder Praktikanten nicht mehr als 20 Stunden die Woche tätig sind, mehrere Beschäftigungen im Laufe des Jahres müssen hierbei zusammengerechnet werden. Es ist nur eine befristete Beschäftigung von Praktikanten zulässig.

## 7. Für Arbeitnehmer

**KOSTEN EINES DIENSTJUBILÄUMS** | Die Kosten für ein Dienstjubiläum sind als Werbungskosten abziehbar, wenn der Arbeitnehmer alle Kollegen eingeladen hat und die Feier in den Diensträumen während der Arbeitszeit stattfindet.

**Hintergrund:** Beruflich veranlasste Kosten sind absetzbar. Besteht sowohl ein beruflicher als auch ein privater Zusammenhang, spricht man von einer gemischten Veranlassung; die Kosten können dann nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Jahr 2009 anteilig abgesetzt werden, soweit sie beruflich veranlasst sind und sich der beruflich veranlasste Kostenanteil zutreffend und leicht nachprüfbar ermitteln lässt.

**MEHR BRUTTO VOM NETTO | Werkzeuggeld:** Nutzt der Arbeitnehmer eigene Werkzeuge im Betrieb, kann der Arbeitgeber ihm die dadurch entstehenden Aufwendungen steuerfrei erstatten. Als Werkzeuge gelten Handwerkzeuge, die zur leichteren Handhabung, zur Herstellung und Bearbeitung von Gegenständen verwendet werden. Zur Orientierung: Laut Rechtsprechung liegen die Kosten von sogenannten Handwerkzeugen in der Regel unter 410 Euro.

**Trinkgelder:** Trinkgelder sind für Kellner/innen, Friseure und Friseurinnen wie ein zweites Einkommen. Sie sind steuerfrei, wenn Kunden sie freiwillig als Anerkennung für die erbrachte Leistung zahlen, der Arbeitnehmer hierauf also keinen Rechtsanspruch hat.

**Fehlgeldentschädigungen:** Wer mit Geld umgeht, also Angestellte an Kassen oder im Zählerdienst, verursacht hin und wieder Fehlbeträge. Diese kann der Arbeitgeber pauschal bis EUR 16 pro Monat steuerfrei erstatten.

**Telekommunikation:** Die private Nutzung von Telekommunikationsgeräten, also Telefon, Handy, Fax oder Internet, ist –unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung – für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei. Das betrifft nicht nur die Gerätekosten, sondern auch die durch die Nutzung entstehenden Grund- und Verbindungsentgelte einschließlich der Gebühren des Providers. Der Vorteil darf im Übrigen auch über eine Herabsetzung des Arbeitslohns (Barlohnumwandlung) gewährt werden. Für den steuerfreien Ersatz beruflich entstandener Telekommunikationskosten hat der Arbeitgeber nach den Grundsätzen des Auslagenersatzes zwei Möglichkeiten: Entweder kann er die laut Einzelkostennachweis angefallenen tatsächlichen Aufwendungen ersetzen. Dabei reicht es aus, die Einzelkosten über einen Zeitraum von drei Monaten nachzuweisen und diesen repräsentativen Durchschnitt in der Folge anzusetzen. Oder er ersetzt pauschal ohne Einzelkostennachweis bis zu 20 %.

**FLEXIBLER RENTENÜBERGANG AB 1. JULI 2017** | Ab Vollendung des 63. Lebensjahres können Arbeitnehmer neben der Rente ein Erwerbseinkommen von bis zu EUR 6.300,00 pro Jahr, also EUR 525,00 monatlich hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Weiterhin erhöht sich der spätere Rentenbezug um ganze 0,5% für jeden über die Regelaltersgrenze hinausgeschobenen Monat. Während dieses Zeitraumes kann auf die Rentenversicherungspflicht verzichtet werden und somit weitere Rentenansprüche erworben werden.

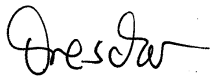
**SCHADENERSATZ FÜR VERSPÄTETE ODER UNVOLLSTÄNDIGE LOHNZAHLUNGEN** | Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Köln (Az. 12 Sa 524/16) können Gläubiger von Entgeltforderungen bei einem Verzug des Schuldners pauschal EUR 40,00 Schadensersatz für außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten verlangen. Inwieweit das Urteil grundsätzlich anzuwenden ist, hängt von der Entscheidung im Revisionsverfahren beim Bundesarbeitsgericht ab.

**KEINE RENTENVERSICHERUNGSFREIHEIT VOR ERREICHEN DER REGELALTERSGRENZE** | Wer eine vorgezogene Vollrente wegen Alters bezieht und weiterarbeitet, erhöht dadurch künftig den Rentenanspruch. Vollrentner sind fortan in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig, bis** sie die **Regelaltersgrenze** erreichen.

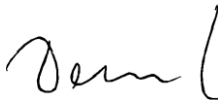
Weitere Tipps hierzu in unserem nächsten Mandantenbrief oder in unserer Kanzlei.

Bei Rückfragen zu diesen Themen und für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen wie gewohnt jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Drescher  
Steuerberaterin



Dersch  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Wir verzichten auf Präsente und spenden in diesem Jahr an das Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.